

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG180171-L vom 22. November 2018**

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2018-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_DG180171-L](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG180171-L)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG180171-L du 22 novembre 2018

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG180171-L del 22 novembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Anklageschrift vom 19. Juli 2018 erhob die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) beim Kollegialgericht des Bezirksgerichts Zürich gegen den Beschuldigten Anklage wegen versuchten Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie wegen Gehilfenschaft zu versuchtem Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und Art. 25 StGB (act. 23). Die Anklageschrift vom 19. Juli 2018 ging am 23. Juli 2018 beim hiesigen Gericht ein.

#### **E. 1.1**

Das Gericht kann gestützt auf Art. 66abis StGB einen Ausländer für 3 bis 15 Jahre des Landes verweisen, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Art. 66a StGB erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn eine Massnahme nach den Artikeln 59-61 StGB oder Art. 64 StGB angeordnet wird.

#### **E. 1.2**

Bei der nicht obligatorischen Landesverweisung nach Art. 66abis StGB handelt es sich um eine "Kann-Bestimmung", welche die Gerichte nach pflichtgemässen Ermessen anzuwenden haben. Die gesetzgeberische Wertung von Art. 66a StGB impliziert dabei, dass auch bei einer nicht obligatorischen Landesverweisung ein Vergehen oder Verbrechen von nicht zu verkennender Schwere vorliegen muss und die entsprechende Massnahme gestützt auf eine

- 58 - Einzelfallabwägung infolge negativer Legalprognose aus spezialpräventiver Sicht indiziert sein muss (OFK/StGB-HEIMGARTNER, Art. 66abis N 1).

#### **E. 1.3**

Bei einer Landesverweisung nach Art. 66abis StGB ist sodann im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung das Interesse der beschuldigten Person an einem Verbleib in der Schweiz gegen die sicherheitspolizeilichen Interessen der Schweiz an einer Fernhaltung gegeneinander abzuwägen. Für das öffentliche Interesse sind dabei insbesondere die Schwere des Delikts und das Verschulden, das heisst die ausgesprochene Strafe sowie die vom Täter ausgehende Gefahr respektive die Legalprognose massgebend. Für das persönliche Interesse der beschuldigten Person ist nebst dem Umstand, wie lange die Person in der Schweiz lebte, vor allem auch ihre berufliche und familiäre Bindung zur Schweiz relevant (OFK/StGB-HEIMGARTNER, Art. 66abis N 2 sowie Art. 66a N 6).

### **E. 2**

Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirks Zürich vom 26. Juli 2018 wurde der Beschuldigte vorerst bis 26. Januar 2019 in Sicherheitshaft versetzt (act. 24). Das hiesige Gericht delegierte mit Verfügung vom 27. Juli 2018 sodann die Kontrolle der ein- und ausgehenden Post des Beschuldigten sowie die Organisation des Vollzuges der durch das Gericht zu bewilligenden Besuche an die Staatsanwaltschaft (act. 25). Nachdem der Beschuldigte gegen die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 26. Juli 2018 Beschwerde erhoben hatte, beschloss das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 28. August 2018 in teilweiser Gutheissung der

- 4 - Beschwerde, dass die Sicherheitshaft vorerst bis zum 26. Oktober 2018 bewilligt würde. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen (act. 28). Mit Verfügung vom 7. September 2018 wurde die Anklage alsdann zugelassen und der Beschuldigte sowie die Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung auf den 22. November 2018 vorgeladen. Gleichzeitig wurde den Parteien eine 10-tägige Frist zur Stellung von Beweisanträgen angesetzt und die Parteien darauf hingewiesen, dass an der Hauptverhandlung – unter Vorbehalt weiterer Beweisanträge – nur die beschuldigte Person befragt werde und keine weiteren Beweisabnahmen erfolgten (act. 30). Seitens der Parteien wurden in der Folge keine Beweisanträge gestellt.

### **E. 2.1**

Der Beschuldigte hat sich vorliegend des versuchten Betruges sowie der Gehilfenschaft zu versuchtem Betrug strafbar gemacht. Demnach liegt kein Fall einer obligatorischen Landesverweisung nach Art. 66a StGB vor. Es ist im Rahmen einer Einzelfallabwägung daher nachfolgend zu prüfen, ob eine Landesverweisung nach Art. 66abis StGB – wie von der Anklagebehörde beantragt (act. 23 S. 13) – angemessen erscheint.

### **E. 2.2**

Das Verschulden des Beschuldigten wiegt, was das Hauptdelikt des versuchten Betruges betrifft, insgesamt nicht leicht (vgl. Erwägung IV. B) 3.1.4.). Demnach liegt eine Straftat von nicht zu verkennender Schwere im Sinne von Art. 66abis StGB vor. Im hiesigen Strafverfahren zeigte der Beschuldigte sodann keinerlei Anzeichen von Reue oder Einsicht. Im Gegenteil, durch sein massiv widersprüchliches Aussageverhalten erschwerte er die Strafuntersuchung unnötig. Für eine negative Legalprognose spricht ferner ein erhebliches Mass an krimineller Energie, die der Beschuldigte an den Tag legte, schreckte dieser zur Erlangung seiner Ziele doch nicht einmal davor zurück, seine minderjährige Tochter in die illegale Handlung miteinzubeziehen (Erwägung IV. B) 3.1.2.). Des Weiteren ist zulasten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass dieser sich in der Schweiz wegen seines

- 59 - Verhaltens vom 13. Dezember 2017 zusätzlich der Gehilfenschaft zu versuchtem Betrug strafbar machte (Erwägung III. B) 4.). In W. \_\_\_\_\_ weist der Beschuldigte zudem ebenfalls eine einschlägige Vorstrafe wegen eines Vermögensdelikts (Einbruchdiebstahls) auf (act. D1/17/8 und act. 67 S. 1). Demnach ist vorliegend offenkundig von einer negativen Legalprognose auszugehen, weshalb aus spezialpräventiver Sicht eine Landesverweisung nach Art. 66abis StGB geboten erscheint. Nachfolgend ist sodann die Verhältnismässigkeit einer solchen zu prüfen.

### **E. 2.3**

Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung wiegt das öffentliche bzw. sicherheitspolizeiliche Interesse der Schweiz, sprich das nationale Interesse, die Schweizer

Bevölkerung von solchen und ähnlichen Betrugsdelikten zu beschützen, infolge erkennbarer negativen Legalprognose sowie in Anbetracht des hohen Masses an krimineller Energie, offenkundig schwer. Bei der gebotenen Verhältnismässigkeitsprüfung ist sodann zu beachten, dass der Beschuldigte über keinen Wohnsitz und keinen gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz verfügt. Der Beschuldigte hat ferner auch keine Verwandte oder Freunde in der Schweiz. Er gab anlässlich der Hauptverhandlung sodann selbst zu Protokoll, keinen Bezug zur Schweiz zu haben (act. 67 S. 5). Des Weiteren erklärte er in der Untersuchung, mit seiner Familie in sein Heimatland W\_\_\_\_\_ zurückkehren zu wollen und gab dabei an, man könne ihm, von ihm aus, auch ein lebenslanges Einreiseverbot in die Schweiz erteilen (act. D1/7/2/2 S. 8). Anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte der amtliche Verteidiger ferner, dass der Beschuldigte mit der beantragten Landesverweisung von 10 Jahren einverstanden sei (act. 60 S. 12 Rz. 34). 3. Fazit Nach dem Gesagten, wiegt das öffentliche bzw. sicherheitspolizeiliche Interesse der Schweiz offenkundig schwerer als die persönlichen Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz. Eine Landesverweisung von

### **E. 3**

Mit Eingabe vom 20. September 2018 stellte der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ einen Antrag um Bewilligung des vorzeitigen Strafvollzugs (act. 40). Hierzu nahm die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 28. September 2018 Stellung und beantragte die Abweisung des Gesuchs um vorzeitigen Strafvollzugs (act. 44 und act. 45). Mit Verfügung vom 5. Oktober 2018 wurde der Antrag des Beschuldigten um Bewilligung des vorzeitigen Strafvollzugs durch das hiesige Gericht hernach abgewiesen (act. 48). Am 20. September 2018 delegierte die Verfahrensleitung sodann die Kontrolle der Telefongesuche des Beschuldigten sowie die Organisation des Vollzuges der durch das Gericht zu bewilligenden Besuche an die Staatsanwaltschaft (act. 36). Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirks Zürich vom 12. Oktober 2018 wurde die Sicherheitshaft in der Folge bis zum erstinstanzlichen Urteil bzw. längstens bis zum 12. Januar 2019 verlängert (act. 50).

#### **E. 3.1**

Die nachfolgenden durch die Untersuchungsbehörde mit Verfügung vom 19. Juli 2018 beschlagnahmten (act. D1/13/7) und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, lagernden Gegenstände: a) Überweisungsbeleg Western Union (Asservate-Nr. ...), b) Hülle iPhone (Asservate-Nr. ...) sind dem Beschuldigten mangels deliktischer Eigenschaft nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herauszugeben. Verlangt er die Gegenstände

- 61 - nicht innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft heraus, so sind sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen.

##### **E. 3.1.1**

Objektive Tatschwere Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zunächst insbesondere die Höhe der angestrebten Deliktssumme, sprich das Ausmass des angestrebten Erfolges, zu berücksichtigen. Die Täterschaft forderte bei Dossier 1 ursprünglich einen Deliktsbetrag von Fr. 180'000.– und erklärte sich am Schluss mit einem Betrag von Fr. 68'000.– einverstanden. Es sollte vorliegend mithin ein hoher Betrag betrogen werden. Bei der Bemessung der objektiven Tatschwere ist zudem die Hinterhältigkeit der Vorgehensweise einzubeziehen. Bei diesen sogenannten Enkeltrickbetrugsfällen werden nämlich die Schwächen sowie die Hilfsbereitschaft von älteren Menschen in einer perfiden Art und

Weise ausgenutzt, indem sich die Täterschaft durch eine taktische Vorgehensweise die Identität von nahen Verwandten oder Bekannten anmasst und eine finanzielle Notsituation vorspiegelt. Ältere Menschen leiden bekanntermassen oft unter der Angst, ihre Familienangehörige und Verwandte (sowie enge Bekannte) infolge Altersschwäche nicht mehr zu erkennen. Sie sind daher prädestinierte Opfer für solche Betrugsfälle, zumal sie wohl, um ihr Gesicht zu wahren, nur in wenigen Fällen den Mut haben werden, Zweifel an der Identität der sich als "verwandt" ausgebenden Täterschaft zu äussern. Zu beachten ist sodann, dass die Täterschaft eine bis ins kleinste Detail organisierte, arbeitsteilige und einstudierte Vorgehensweise an den Tag legte. Eine derart strukturierte Vorgehensweise zeugt von einer erheblichen kriminellen Energie, welche sich verschuldenstechnisch entsprechend strafe erhöhend auswirkt. Im Rahmen der objektiven Tatschwere ist ferner strafe erhöhend zu berücksichtigen, dass ein solches Delikt (sog. Enkeltrickbetrug) schwere Folgen für die Betroffenen hat. Einerseits erleiden Rentner einen erheblichen und irreparablen finanziellen Schaden, indem sie weitgehend ihre gesamten Ersparnisse verlieren, die sie ein Leben lang angespart haben und die ihre Altersvorsorge garantieren - 48 - sollten. Andererseits erleiden die Betroffenen aber auch erhebliche psychische Folgen, indem sie in ihrem Vertrauen in die Mitmenschen grundlegend erschüttert werden und hernach unter massiven Angstzuständen leiden. Bei der objektiven Deliktsschwere ist sodann die Rolle bzw. Funktion des Beschuldigten zu beachten. Der Beschuldigte fungierte vorliegend "bloss" als Chauffeur und Aufpasser. Er war mithin nicht der Drahtzieher des zu beurteilenden Delikts. Als Chauffeur und Aufpasser hatte er somit eine vergleichsweise untergeordnete und risikobehaftete Stellung/Funktion in der Täterschaft. Aufgrund seiner untergeordneten Stellung hätte er wohl auch nur einen kleinen Bruchteil der Deliktssumme erhalten. Diese risikobehaftete untergeordnete Funktion ist bei der objektiven Tatschwere entsprechend stark strafmindernd zu berücksichtigen. Zwischenfazit: Unter Würdigung all dieser verschuldensabhängiger objektiven Tatkomponenten wiegt das objektive Tatverschulden als nicht mehr leicht und ist damit im unteren bis mittleren Verschuldensbereich des Strafrahmens einzustufen, wobei die hypothetische Einsatzstrafe bei 16 Monaten festzusetzen ist.

### **E. 3.1.2**

Subjektive Tatschwere In subjektiver Hinsicht ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte vorliegend mit direktem Vorsatz handelte (Erwägung III. A) 3.3.5.). Ebenfalls strafe erhöhend wirkt die Tatsache, dass der Beschuldigte ein erhebliches Mass an krimineller Energie an den Tag legte. Er war zwar nicht der Drahtzieher, reiste aber allein deshalb in die Schweiz, um dieses Delikt zu begehen und musste hierfür im Vorfeld die entsprechenden Vorbereitungshandlungen, wie zum Beispiel das Beziehen eines Mietfahrzeugs, vornehmen. Äusserst verwerflich und mithin strafe erhöhend zu werten ist sodann der Umstand, dass der Täter nicht einmal davor zurückschreckte, seine eigene minderjährige Tochter in das Delikt einzuspannen.

- 49 - Die Motive für die Tat sind vorliegend nicht ganz klar, zumal der Beschuldigte auch zu seinen finanziellen Verhältnisse widersprüchliche Ausführungen machte (act. D1/7/4/1 S. 4 und act. 67 S. 5). Die Angaben des Beschuldigten, dass sein Einkommen zur Deckung seines Lebensunterhaltes gereicht und er dieses in W. \_\_\_\_\_ nicht versteuert habe, lassen aber rein egoistische Beweggründe, nämlich ein Streben nach finanziellem Profit, vermuten (act. 67 S. 5 f.). Letzteres ist bei der subjektiven Tatschwere ebenfalls strafe erhöhend einzubeziehen. Die subjektive Tatschwere relativiert mithin die objektive Tatschwere,

wobei das Verschulden als nicht leicht anzusehen ist und die Einsatzstrafe entsprechend zu erhöhen ist.

### **E. 3.1.3**

Versuch Als verschuldensunabhängige Tatkomponente ist schliesslich zu berücksichtigen, dass es vorliegend bei einem versuchten Betrug blieb. Der Geschädigten gelang es nämlich, die Täuschung schnell zu durchschauen und umgehend die Polizei zu alarmieren, weshalb es in der Folge bloss zu einer fiktiven Geldübergabe und anschliessenden Festnahme kam (Erwägung III. A) 3.3.3.). Das Ausbleiben des Erfolges (Vermögensschadens) ist aber nicht dem Beschuldigten, sondern allein der Cleverness der Geschädigten zu verdanken (act. 23 S. 2 ff.; act. D1/7/1/1 S. 2 f.; act. D1/7/8/1 S. 4 ff.). Der Versuch kann dem Beschuldigten mithin nicht positiv angerechnet werden, weshalb er nur leicht strafmindernd zu gewichten ist.

### **E. 3.1.4**

Zwischenfazit nach Würdigung aller Tatkomponenten In Abwägung aller relevanten Tatkomponenten ist die hypothetische Einsatzstrafe auf 18 Monate festzusetzen.

## **E. 3.2**

Die nachfolgenden durch die Untersuchungsbehörde mit Verfügung vom 19. Juli 2018 beschlagnahmten (act. D1/13/7) und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, lagernden Gegenstände: a) iPhone weiss (Asservate-Nr. ...), b) Navigationsgerät TomTom (Asservate-Nr. ...) dienten der Begehung einer strafbaren Handlung und sind demnach gestützt auf Art. 69 StGB einzuziehen und der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen.

### **E. 3.2.1**

Vorleben und persönliche Verhältnisse Betreffend das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse kann auf die Ausführungen des Beschuldigten in der Untersuchung (act. D1/7/4/1 S. 4) sowie anlässlich der Hauptverhandlung (act. 67 S. 1 ff.) verwiesen werden. Daraus geht

- 50 - im Wesentlichen hervor, dass der Beschuldigte in ..., W. \_\_\_\_\_ [Staat in Europa], geboren wurde und in ... [Stadt im Staat W. \_\_\_\_\_] bei seinem Vater und seiner Oma aufgewachsen ist. Er besuchte dort während acht Jahren die Schule und schloss die obligatorische Schulzeit ab. Danach fing er eine handwerkliche Ausbildung an, schloss die Berufsausbildung aber nicht ab. Anschliessend ging der Beschuldigte diversen temporären Jobs, insbesondere als Sicherheitsangestellter, nach (act. D1/7/4/1 S. 4). Zuletzt arbeitete der Beschuldigte unter der Woche im Tageslohnsystem bei der Innenausstattung von Wohnungen und war am Wochenende zusätzlich als Sicherheitsangestellter tätig. Insgesamt verdiente er dabei monatlich ca. ... [Währung des Staates W. \_\_\_\_\_] 3'000.–, wobei er sein Einkommen in W. \_\_\_\_\_ nicht versteuerte. Gemäss eigenen Angaben reichte sein Einkommen aus, um seine Lebenshaltungskosten zu decken. Der Beschuldigte wohnt aktuell in W. \_\_\_\_\_ in einer Wohnung, die ihm seine Grossmutter hinterlassen hat und zahlt dort nur eine kleine Miete und die Elektrizitätskosten (act. 67 S. 3 ff.). Er hat zwei Töchter. Sein Sohn aus einer früheren Beziehung wurde bei einem tragischen Verkehrsunfall getötet (act. 60 S. 11 Ergänzung 13; Prot. S. 12). Mit seiner minderjährigen Tochter G. \_\_\_\_\_ tätig er gelegentlich Einkäufe von ca. ... [Währung des Staates W. \_\_\_\_\_] 400.– bis ... [Währung des Staates W. \_\_\_\_\_] 500.– (act. 67 S. 4.).

Insgesamt ergibt sich aus dem geschilderten Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten nichts, was bei der Strafzumessung straf- erhöhend oder - mindernd zu berücksichtigen wäre.

### **E. 3.2.2**

Nachtatverhalten Der Beschuldigte zeigte sich im Rahmen der Untersuchung sowie auch anlässlich der Hauptverhandlung weder geständig, noch einsichtig, etwas Unrechtes getan zu haben. Im Gegenteil, er legte ein massiv widersprüchliches Aussageverhalten an den Tag, der die Strafuntersuchung unnötig erschwerte. Dieses Verhalten des Beschuldigten ist als ein besonderer Fall einer wirklich hartnäckigen Bestreitung einer an sich eindeutigen Sachlage und somit als Ausdruck einer vollends fehlenden Einsicht und Reue zu werten. Angelehnt an die bundesgerichtliche

- 51 - Rechtsprechung ist dieses Verhalten vorliegend daher straf erhöhend zu berücksichtigen (Urteil 6B\_765/2015 vom 3.2.16 E. 6.3.4).

### **E. 3.2.3**

Vorstrafen Der Beschuldigte weist in der Schweiz, Frankreich, Italien, Österreich und Deutschland keine Vorstrafen auf (act. D1/17/2-6). In seinem Heimatland W. \_\_\_\_\_ ist der Beschuldigte indes vorbestraft. Am 15. April 2010 wurde er dort wegen Einbruchdiebstahls zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten mit einer Probezeit von 4 Jahren und einer unbedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu ... [Währung des Staates W. \_\_\_\_\_] 20.– bestraft (act. D1/17/8 und act. 67 S. 1). Da es sich dabei ebenfalls um ein Vermögensdelikt handelt, ist diese Vorstrafe in W. \_\_\_\_\_ einschlägig und in diesem Strafverfahren straf erhöhend zu berücksichtigen. Weil die Vorstrafe schon acht Jahre her ist, wirkt sich diese allerdings nur leicht straf erhöhend aus.

### **E. 3.2.4**

Strafempfindlichkeit Der Beschuldigte führte anlässlich der Hauptverhandlung aus, seiner minder- jährigen Tochter G. \_\_\_\_\_ sei es diesen Juni nicht gut gegangen. Sie habe tagelang nichts gegessen und deshalb sogar kurz das Bewusstsein verloren. Der Grund hierfür sei sinngemäss die infolge Haft erfolgte Trennung von ihrer Mutter und ihrem Vater gewesen. Sie sei nun zusammen mit ihrer Tante zu Hause (act. 67 S. 2 f.). Vorliegend ist demnach zu prüfen, ob die Situation von G. \_\_\_\_\_ beim Beschuldigten eine erhöhte Strafempfindlichkeit zur Folge hat, welche eine Strafminderung rechtfertigen würde. Es steht ausser Frage, dass es für G. \_\_\_\_\_ als minderjährige Tochter sehr schlimm sein muss, dass sich aktuell beide Elternteile in der Schweiz in Haft befinden und sie alleine nach W. \_\_\_\_\_ zu ihrer Tante zurückkehren musste. Die Situation ist insbesondere aber auch deshalb sehr tragisch, weil G. \_\_\_\_\_ nicht nur von ihrer Eltern getrennt, sondern durch den Beschuldigten in äusserst verwerflichen Weise sogar in das deliktische Handeln eingespannt wurde. Es

- 52 - muss für G. \_\_\_\_\_ enorm schwierig und schlimm gewesen sein, in dieser Sache gegen den Beschuldigten auszusagen. Da der Beschuldigte seine Tochter aber bewusst und gewollt in perfider Art und Weise in das deliktische Handeln verwickelte und diese hierfür im Vorfeld sogar von der Schule dispensieren liess, wäre es schlicht stossend, aus der tragischen Situation von G. \_\_\_\_\_ zu seinen Gunsten eine erhöhte Strafempfindlichkeit abzuleiten. Es ist ferner anzumerken, dass der Beschuldigte selbst zu Protokoll gab, seine Tochter G. \_\_\_\_\_ würde nicht bei ihm, sondern bei seiner Ex-Partnerin F. \_\_\_\_\_

wohnen. G. \_\_\_\_\_ ist zudem nicht allein zu Hause, sondern es befindet sich gemäss eigenen Angaben des Beschuldigten derzeit ihre Tante bei ihr (act. 67 S. 3). Die schwierige und äusserst tragische familiäre Situation von G. \_\_\_\_\_ führt mithin zu keiner erhöhten Strafempfindlichkeit beim Beschuldigten. Es ist des Weiteren, was die Wirkung der Strafe auf das Leben des Beschuldigten anbelangt, auch sonst nichts Überdurchschnittliches ersichtlich, was zu einer entsprechenden Strafreduktion führen müsste.

### **E. 3.2.5**

Fazit Mit Verweis auf die vorstehenden Erwägungen wirken sich die Täterkomponenten insgesamt leicht strafe erhöhend aus. Entsprechend erscheint für den versuchten Betrug nach Berücksichtigung der Täterkomponenten eine Strafe von 20 Monaten angemessen. 4. Strafzumessung des Nebendelikts

### **E. 3.2.6**

Opfermitverantwortung Die Täterschaft wählte vorliegend mit der Geschädigten, C. \_\_\_\_\_ (76-jährig), bewusst eine ältere Person als Opfer und nutzte offenkundig deren Altersschwächen und Hilfsbedürftigkeit aus, indem sie sich durch eine taktische Vorgehensweise am Telefon die Identität eines engen Verwandten anmasste und eine finanzielle Notsituation sowie einen Rückzahlungswillen vorspiegelte. Sie

- 41 - übte zudem einen enormen Zeitdruck auf die Geschädigte aus und fingierte durch ihre zahlreichen Anrufe eine ständige Überwachung, was die Geschädigte in einen unmittelbaren Handlungszwang versetzte. Die Täterschaft schaffte sodann bewusst eine räumliche Trennung zwischen der Geschädigten und ihrem Ehemann, um die Möglichkeit einer Irrtumsüberprüfung zu minimieren (act. 23 S. 6 ff; act. D2/7 S. 1 und act. D2/11 S. 4 ff.). Diese Vorgehensweise entspricht dem typischen modus operandi von Einzeltrickbetrügern und ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zweifellos als arglistig zu werten (Urteil des Bundesstrafgerichts BG.2011.25 vom 28. September 2011 A.; Urteil Appellations- gericht Basel-Stadt SB.2017.124 vom 2.7.18. E. 2.3.1). Die Geschädigte gab in der Untersuchung sodann zu Protokoll, insbesondere deshalb den Irrtum lange nicht bemerkt zu haben, weil der echte Q. \_\_\_\_\_ Bauingenieur sei und tatsächlich oft Grundstücke kaufe und zusätzlich die Rede von einem Notariat gewesen sei (act. D2/7 S. 2 ff.). Die Opfermitverantwortung vermag die Arglistigkeit vorliegend daher keinesfalls wegzubedingen.

### **E. 3.2.7**

Aussageverhalten des Beschuldigten Der Beschuldigte bestritt den Tatvorwurf vollends, indem er insbesondere behauptete nur ferienhalber mit seiner Familie in der Schweiz gewesen zu sein und nichts von der ganzen Sache – Einzeltrickbetrug und geplante Geldübergabe – gewusst zu haben (act. D1/7/1/2 S. 5; act. D1/7/1/2 S. 7 f.; act. D1/7/4/1 S. 4 f.; act. D1/7/4/2 S. 2; act. 60 S. 4 und act. 67 S. 9 und S. 11 ff.). Während der ganzen Untersuchung und auch anlässlich der Hauptverhandlung legte er aber ein extrem widersprüchliches Aussageverhalten an den Tag. Seine Ausführungen sind in mehrfacher Hinsicht inkonstant und weisen an allen Ecken und Kanten insbesondere zu den zentralen Tatfragen grobe Widersprüche bzw. Lügenindizien auf, weshalb sie grösstenteils vollends ungläubhaft sind. Zum Beispiel erklärte der Beschuldigte in der Untersuchung zur Frage, wie oft er bereits in der Schweiz gewesen sei, in der polizeilichen Einvernahme vom 30. Januar 2018 zunächst, er sei zuvor noch nie in der Schweiz gewesen. Seine Familie und er seien am 29. Januar 2018 das erste Mal hier in den Ferien

- 19 - gewesen (act. D1/7/1/2 S. 4 f.). Bei der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 28. März 2018 sagte der Beschuldigte dann aus, er kenne die Schweiz nicht gut, er sei etwa das zweite Mal in der Schweiz. Er könne sich aber nicht mehr so genau daran erinnern, er sei vielleicht einmal im Jahr 2017 und 2018 mit F. \_\_\_\_\_ in der Schweiz gewesen (act. D1/7/2/1 S. 6). Auf Vorhalt mehrfacher Registrierung seines Mobiltelefons im Schweizer Netz, gab der Beschuldigte in derselben Einvernahme vom 28. März 2018 sodann zunächst ausweichend an, dass möglicherweise F. \_\_\_\_\_ sein Mobiltelefon mitgenommen und sich an den angegebenen Daten in der Schweiz aufgehalten habe. Kurze Zeit später gab der Beschuldigte dann zu, dass er sich an all diesen Daten, an denen sein Mobiltelefon in der Schweiz registriert wurde, auch tatsächlich in der Schweiz aufgehalten habe. Er sei mit einer anderen Frau P. \_\_\_\_\_ in der Schweiz gewesen und habe hier mit ihr Geschlechtsverkehr gehabt, Drogen konsumiert und Alkohol getrunken (act. D1/7/2/1 S. 8). Auf den Vorhalt des Einvernehmenden, dass diese ganze Geschichte unglaubwürdig erscheine, gab der Beschuldigte dann schlussendlich zu, dass er jeweils mit F. \_\_\_\_\_ in die Schweiz gekommen sei und hier gearbeitet habe. Er sei hier als Chauffeur gewesen. Er sei mit F. \_\_\_\_\_ in die Schweiz gefahren, damit sie hier ihre Sachen erledigen konnte. Das sei die ganze Wahrheit. Er habe aber nicht gewusst, was F. \_\_\_\_\_ hier mache. Er habe nur Zeit mit ihr verbringen wollen (act. D1/7/2/1 S. 8 f.). Bei der zweiten delegierten Einvernahme durch die Polizei vom 5. April 2018 erklärte der Beschuldigte dann, er wolle von seinen früheren Aussagen anlässlich der Einvernahme vom 28. März 2018 (nur einige Tage zuvor) Abstand nehmen, weil er angeblich Paranoia gehabt habe. Er gab sodann an, sich an die meisten vorgehaltenen Daten nicht mehr erinnern zu können – obwohl diese teilweise nur wenige Monate zurücklagen (act. D1/7/2/2 S. 3 ff.). Ebenfalls extrem widersprüchlich und mithin vollends unglaubhaft sind die Ausführungen des Beschuldigten zum konkreten Tatgeschehen. Zu Beginn sagte der Beschuldigte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 30. Januar 2018 aus, sie (seine Familie und er) seien in Richtung der Geschäfte gelaufen. Er habe Euro gehabt und habe diese wechseln wollen. Seine Frau (F. \_\_\_\_\_) sei weggelaufen, weil sie eine Bank habe finden wollen. Seine Tochter und er hätten

- 20 - auf seine Frau gewartet. Seine Frau hätte bloss eine Bank finden sollen (act. D1/7/1/2 S. 3). Auf Vorhalt des Polizisten, dass sich am Verhaftungsort von F. \_\_\_\_\_ keine Bank befunden habe, gab der Beschuldigte in Widerspruch zu seinen vorherigen Ausführungen an, er wisse nicht wohin F. \_\_\_\_\_ gegangen sei. Er habe bei der Bank warten sollen, wo er dann verhaftet worden sei (act. D1/7/1/2 S. 4). Anlässlich der staatanwaltlichen Einvernahme vom 31. Januar 2018 führte der Beschuldigte aus, F. \_\_\_\_\_ hätte eine Toilette aufgesucht (act. D1/7/4/1 S. 5). Bei der zweiten delegierten Einvernahme durch die Polizei vom 5. April 2018 gab der Beschuldigte an, seine Frau hätte zur Toilette und zur Bank gehen wollen. Gleichzeitig bestätigte er auf Nachfrage aber, sich bei einer Bank befunden zu haben (act. D1/7/2/2 S. 2). Letzteres steht mithin klar im Widerspruch zu seinen früheren Aussagen, F. \_\_\_\_\_ habe eine Bank gesucht. An der Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte zunächst, F. \_\_\_\_\_ hätte eine Toilette gesucht. Auf konkrete Nachfrage des Vorsitzenden, ob F. \_\_\_\_\_ auch etwas von einer Bank gesagt habe, ergänzte der Beschuldigte, sie habe zu ihm gesagt, dass sie zur Bank gehen würde, um das Geld zu wechseln (act. 67 S. 9 f.). Ebenso widersprüchlich und unlogisch sind die Schilderungen des Beschuldigten zum Mietauto. Bei der delegierten Einvernahme durch die Polizei vom 28. März 2018 führte der Beschuldigte zunächst aus, er habe das Auto für einen Monat gemietet, weil er dafür nicht viel mehr habe bezahlen müssen, als für eine Woche. Er

besitze kein Auto und habe daher mit dem Mietauto länger fahren wollen (act. D1/7/2/1 S. 4). Unmittelbar danach gab der Beschuldigte an, das Auto spezifisch nur für diese Reise gemietet zu haben. In klarem Widerspruch dazu, erklärte er dann aber im Anschluss, er habe das Auto gemietet bevor die Reise überhaupt geplant worden sei, nämlich am 5. Januar 2018 (act. D1/7/2/1 S. 5). Der Beschuldigte gab in der Untersuchung selbst zu, F.\_\_\_\_\_ am Tatort etwas zugerufen zu haben. Seine Angaben zum Inhalt des Zurufs sind indes ebenfalls widersprüchlich und daher unglaubhaft. Zu Beginn gab er bei der Polizei zu Protokoll, er habe F.\_\_\_\_\_ zugerufen, sie solle zur Bank gehen (act. D1/7/1/2 S. 4). Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom

- 21 - 31. Januar 2018 erklärte der Beschuldigte dann, er habe ihr fragend zugerufen, wohin sie gehe (act. D1/7/4/1 S. 5). Des Weiteren machte der Beschuldigte auch widersprüchliche Aussagen zur Frage, ob es stimme, dass er seine Tochter G.\_\_\_\_\_ beauftragt habe, am Übergabeort nach der Polizei Ausschau zu halten. Der Beschuldigte erklärte zwar nämlich konstant, es stimme nicht, dass er ihr so etwas gesagt habe. Gleichzeitig gab er aber wiederholt an, dass seine Tochter nicht lüge (act. 67 S. 11 f.; act. D1/7/2/2 S. 3 und act. D1/7/4/2 S. 2).

### **E. 3.3**

Die durch die Untersuchungsbehörde mit Verfügung vom 19. Juli 2018 (act. D1/13/7) beschlagnahmte Barschaft von Fr. 615.60 (gemäss Kassenbelegen ... und ... der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat; Asservate-Nr. ...) ist gestützt auf die obigen Erwägungen ebenfalls einzuziehen und zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Wird der Beschuldigte verurteilt, hat er in der Regel die Kosten des Prozesses zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, daher dem Beschuldigten aufzuerlegen. 2. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Nachforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO ist vorzubehalten und hat zu erfolgen, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Gestützt auf die eingereichte Honorarnote ist der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ mit Fr. 28'720.90 zu entschädigen (act. 62/1-3). Da die ausgewiesene Honorarnote an der oberen Grenze der gesetzlich vorgesehenen Grundgebühr für Strafprozesse vor den

- 62 - Bezirksgerichten anzusiedeln ist (§ 17 Abs. 1 AnwGebV), wurde dem amtlichen Verteidiger den darin noch nicht einberechneten Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht zusätzlich entschädigt, sondern im Sinne einer Pauschale mittels des ausgewiesenen Honorars abgegolten. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig - des versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie - der Gehilfenschaft zu versuchtem Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und Art. 25 StGB 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 25 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 297 Tage durch Haft erstanden sind. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben. 4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66abis StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen. 5. Die nachfolgenden, mit Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat vom 19. Juli 2018 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, lagernden Gegenstände: a) Überweisungsbeleg Western Union (Asservate-Nr. ...), b) Hülle iPhone (Asservate-Nr. ...) sind dem Beschuldigten nach

Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herauszugeben. Verlangt er die Gegenstände nicht innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft heraus, so sind sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen.

- 63 - 6. Die mit Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat vom 19. Juli 2018 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, lagernden Gegenstände: a) iPhone weiss (Asservate-Nr. ...), b) Navigationsgerät TomTom (Asservate-Nr. ...) werden eingezogen und der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 7. Die mit Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat vom 19. Juli 2018 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 615.60 (gemäss Kassenbelegen ... und ... der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat; Asservate-Nr. ...) wird eingezogen und zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 8. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.- ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 4'500.- Gebühr für das Vorverfahren Fr. 25.- Auslagen Anklägerin Fr. 5'310.- Telefonkontrolle Fr. 1'000.- Auslagen Polizei Fr. 187.50 Entschädigung Dolmetscherin im Vorverfahren Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 9. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

#### **E. 3.3.1**

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird gemäss Art. 25 StGB milder bestraft. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist Gehilfenschaft jeder kausale Beitrag, der eine dem Gehilfen in den groben Umrissen bekannte strafbare Tat fördert bzw. erleichtert, sodass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre (BGE 98 IV 83 E. 2c); BGE 108 Ib 301 E. 3a). In der neueren Judikatur wird zusätzlich gefordert, dass der Gehilfe die Erfolgchancen der tatbestandsmässigen Handlung durch den untergeordneten Tatbeitrag tatsächlich erhöhen muss (BGE 117 IV 186 E. 3). Unter Art. 25 StGB fällt sodann auch die sogenannte psychische Gehilfenschaft, als welche jede seelische Einwirkung auf den Haupttäter zur Stützung oder Förderung seiner Tatbereitschaft gelten soll (BGer 6B\_444/2014 vom 07.01.2015, E. 1.3.1). Die Unterstützung kann vor der Tat geleistet werden oder während ihrer Ausführung bis zu deren Vollendung. Die Beihilfe ist dann vollendet, wenn die

- 42 - Haupttat begangen oder mindestens in strafbarer Weise versucht und zudem vom Gehilfen tatsächlich gefördert wurde (OFK/StGB-Donatsch, Art. 25 N 1 ff. m.w.H.).

#### **E. 3.3.2**

Es ist vorliegend erstellt, dass der Beschuldigte am 13. Dezember 2017 die Abholerin F. \_\_\_\_\_ zum vereinbarten Übergabeort in Zürich (T. \_\_\_\_\_ - Strasse) chauffierte und sich hernach während der weiteren Tatausführung in der näheren Umgebung mit der Bereitschaft aufhielt, die Abholerin nach erhoffter Geld-übergabe umgehend wegzuführen und dadurch die Barschaft zu sichern (Erwägung II. C) 3.4.; act. 23 S. 6 ff.). Der Beschuldigte wollte mit seinem Verhalten daher offenkundig den versuchten Betrug der Täterschaft fördern bzw. erleichtern und tat dies effektiv auch, indem er die Abholerin zum geplanten Übergabezeitpunkt in die Nähe des Übergabeortes chauffierte. Der Beschuldigte erhöhte mit seinem Verhalten sodann auch tatsächlich die Erfolgchancen der tatbestandsmässigen Handlung, zumal ein rechtzeitiges Erscheinen der Abholerin am Übergabeort für den Deliktserfolg (reibungsllose Geldübergabe) massgebend ist. Ihm kann

indes keine Tatherrschaft zugerechnet werden. Demnach erfüllt das Verhalten des Beschuldigten objektiv die Voraussetzungen der Gehilfenschaft.

### **E. 3.3.3**

Täuschungsbedingter Irrtum, Vermögensdisposition und Vermögensschaden Vorliegend ist ein täuschungsbedingter Irrtum – wenn überhaupt – nur über eine ganz kurze Zeitspanne eingetreten, zumal die Geschädigte, infolge Know-How im Bereich Immobilienbranche und Hintergrundwissen zur Thematik Enkeltrick- betrüger, den Irrtum innert Kürze aufdecken konnte. In der Folge kam es sodann weder zu einer "realen" Vermögensdisposition noch zu einem Vermögens-

- 35 - schaden, weil die Geschädigte mit Hilfe ihres Ehemannes sofort die Polizei alarmierte und dadurch ein Teil der Täterschaft bei der fingierten Übergabe in Flagranti verhaftet werden konnte (act. 23 S. 2 ff.; act. D1/7/1/1 S. 2 f.; act. D1/7/8/1 S. 4 ff.). Es blieb mithin bei einem strafbaren Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB, zumal die Täterschaft alles getan hatte, was gemäss ihrem Plan für den Eintritt des Erfolges nötig war, der Erfolg (Vermögensschaden) indes trotzdem ausblieb. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass es sich hier aufgrund des fundierten Hintergrundwissens der Geschädigten möglicherweise sogar um einen untauglichen Versuch gehandelt haben könnte, dieser aber offenkundig nicht auf grobem Unverstand der Täterschaft zurückzuführen wäre (Art. 22 Abs. 2 StGB). Demnach wäre vorliegend auch ein untauglicher Versuch strafbar.

### **E. 3.3.4**

Opfermitverantwortung Die Opfermitverantwortung im Sinne der Selbstverantwortung der getäuschten Person bildet insoweit das Gegenstück zur Arglist, als die Täuschungshandlung in einer Weise qualifiziert sein muss, dass sie geeignet erscheint, den zumutbaren Selbstschutz des Opfers zu überwinden. Je grösser der Täuschungsaufwand ist, desto stärker tritt die Opfermitverantwortung in den Hintergrund. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die Überprüfungsmöglichkeiten begrenzt sind (Urteil Appellationsgericht Basel-Stadt SB.2017.124 vom 2.7.18. E. 2.3.1). Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Eigenverantwortlichkeit des Betroffenen erfordert die Erfüllung des Tatbestandes indes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen ihm zur Verfügung stehenden Vorkehren trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn das Opfer die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers, sondern – wie schon erwähnt – nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt (BGE 135 IV 76, E. 5.2 m.w.H.). Die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opferverantwortung kann gemäss Bundesgericht daher nur in Ausnahmefällen bejaht werden

- 36 - (BGer 6S.168/2006 vom 6. November 2006, E. 1.2 und 6S.167/2006 vom 1. Februar 2007, E. 3.4). Die Arglistigkeit der Täuschung ist beim Enkeltrickbetrug insbesondere darin zu sehen, dass der Betrüger gezielt eine nach seiner Vorstellung im Alter der zu täuschenden Person gründende Wehrlosigkeit ausnützen will. Diese Annahme kann ihre Plausibilität beispielsweise in der Einsamkeit, dem Pflichtgefühl oder der Vergesslichkeit bei gleichzeitigem Wissen um die eigene Vergesslichkeit betagter Menschen finden. Aber auch Schamgefühle können Anlass dafür sein, dass sich betagte Personen auf den Betrug einlassen. Indem sie vorgeben, den ihnen tatsächlich fremden Anrufer als Enkel oder

sonstigen Verwandten zu kennen, wollen sie ihr Gesicht wahren. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist somit zur Beurteilung der Opfermitverantwortung bei betagten Personen insbesondere eine mögliche altersbedingte Unterlegenheit zu berücksichtigen. Namentlich sind die konkrete Schutzbedürftigkeit sowie die konkrete Lage der Betroffenen in die Beurteilung einzubeziehen, soweit der Täter diese kennt und auch ausnützt (Urteil Appellationsgericht Basel-Stadt SB.2017.124 vom 02.02.2018 E. 2.3.1; BGer 6P.172/2000 vom 14.05.2001 E. 8). Die Täterschaft wählte vorliegend mit der Geschädigten, B.\_\_\_\_\_ (70-jährig), bewusst eine ältere Person als Opfer und wollte deren Altersschwächen und Hilfsbereitschaft offenkundig ausnutzen, indem sie sich durch eine taktische Vorgehensweise am Telefon die Identität einer engen Bekannten anmasste und eine finanzielle Notsituation sowie einen Rückzahlungswillen vorspiegelte. Um den Irrtum zu verstärken, gab die Täterschaft sogar vor, einen Anwalt bzw. Notar miteinbezogen zu haben. Sie versuchte sodann einen enormen Zeitdruck auf die Geschädigte auszuüben und fingierte durch die zahlreichen Anrufe eine ständige Kontrolle, um die Geschädigte an der Überprüfung der Angaben bzw. der Alarmierung Dritter (insb. der Polizei) zu hindern (act. 23 S. 2 ff.; act. D1/7/1 S. 1 ff.; act. D1/7/8/1 S. 4 ff.; vgl. auch Erwägung II. B) 3.2.1.). Auch wenn es vorliegend dank der Cleverness der Geschädigten weder zu einem langanhaltenden Irrtum noch einer Vermögensdisposition und einem Vermögensschaden kam, so entsprach die Vorgehensweise der Täterschaft dennoch dem typischen

- 37 - modus operandi von Einzeltrickbetrüglern, weshalb sie zweifellos als arglistig zu werten ist. Selbst bei der cleveren Geschädigten vermag die Opfermitverantwortung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung mithin die Arglistigkeit der Täuschungshandlung nicht wegzubedingen.

### **E. 3.3.5**

Subjektiver Tatbestand Der Beschuldigte reiste – wie erstellt werden konnte – bewusst und willentlich am 29. Januar 2018 nach Zürich, um die Abholerin F.\_\_\_\_\_ an den Übergabeort zu chauffieren, vor Ort die Lage auszukundschaften und Letzterer dann "grünes Licht" für die geplante betrügerische Geldübergabe zu geben sowie anschliessend die Beute in Sicherheit zu bringen (Erwägung II. B) 3.3.). Der Beschuldigte handelte mithin direktvorsätzlich. Sein Vorsatz umfasst sodann im Rahmen des gemeinsamen Tatentschlusses auch alle Tatbestandshandlungen der restlichen Mittäter (Keiler und Abholerin). Die Täterschaft hegte ferner die Absicht, das Geld, auf den sie keinen irgendwie gearteten Anspruch hatte, nie zurückzubezahlen. Sie wollte daher sich oder/und einen Dritten ungerechtfertigt bereichern. Demnach handelte der Beschuldigte auch mit der notwendigen Bereicherungsabsicht.

### **E. 3.4**

Subjektiver Tatbestand

#### **E. 3.4.1**

Subjektiv ist gemäss Art. 25 StGB in Verbindung mit Art. 146 Abs. 1 StGB Vorsatz erforderlich. Es ist mithin notwendig, dass der Gehilfe weiss oder damit rechnet, eine bestimmt geartete Straftat zu unterstützen, und dass er dies auch will oder mindestens in Kauf nimmt (BGE 109 IV 147 E. 4). Die von ihm geförderte Straftat braucht ihm jedoch nicht in ihren Einzelheiten bekannt zu sein. Es reicht, wenn er die wesentlichen Merkmale des vom Täter zu verwirklichenden strafbaren Verhaltens kennt. Subjektive Unrechtselemente der Haupttat wie z.B. die unrechtmässige Bereicherungsabsicht, müssen

beim Gehilfen nicht persönlich verwirklicht sein. Es genügt, wenn er ihm Rahmen seines Handlungsvorsatzes um die subjektive Absicht des Haupttäters weiss (BGer 6B\_711/2012 vom 17.05.2013, E. 7.5.2). Dem Gehilfen kommt im Vergleich zum Täter sodann ein reduziertes Verschulden zu (OFK/StGB-Donatsch, Art. 25 N 8 f. m.w.H.).

- 43 -

### **E. 3.4.2**

Vorliegend ist rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte mindestens in groben Zügen um die geplante Straftat wusste, gab er doch selbst zu Protokoll, er habe die Abholerin F.\_\_\_\_\_ mehrfach nach Zürich chauffiert, damit diese hier ihre Geschäfte erledigen konnte, sprich sie hier jemanden treffen und etwas abholen konnte, wobei er selbst als Chauffeur fungiert habe (Erwägung II C) 3.2.2.). Des Weiteren ergab die RTI-Auswertung eindeutig, dass F.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte kurz vor der geplanten Geldübergabe in unmittelbarer Nähe zum Übergabeort mehrmals miteinander telefonierten (Erwägung II. C) 3.4.; act. D2/13/2). Mit seinen Handlungen bezweckte der Beschuldigte daher bewusst und gewollt ein rechtzeitiges Erscheinen der Abholerin am Übergabeort sowie die Sicherstellung der Geldübergabe und damit die Förderung des deliktischen Tätigwerdens. Der Beschuldigte handelte mithin direktvorsätzlich. Die Täterschaft hegte sodann die Absicht, das Geld, auf den sie keinen irgendwie gearteten Anspruch hatte, nie zurückzubezahlen, sondern wollte sich oder/und einen Dritten ungerechtfertigt bereichern. Das Gericht ist aufgrund des konspirativen Verhaltens des Beschuldigten ferner davon überzeugt, dass der Beschuldigte, auch um die Bereicherungsabsicht der Täterschaft wusste.

### **E. 3.5**

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe Es sind vorliegend weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich. Der Beschuldigte handelte mithin rechtswidrig und schuldhaft. 4. Fazit Die rechtliche Würdigung der Anklägerin ist somit zutreffend. Der Beschuldigte machte sich mit seinem Verhalten vom 13. Dezember 2017 mithin der Gehilfenschaft zu versuchtem Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und Art. 25 StGB strafbar und ist daher entsprechend zu bestrafen.

- 44 - IV. Strafzumessung A) Allgemeine Grundsätze 1. Anwendbares Recht

### **E. 4**

Zur Hauptverhandlung vom 22. November 2018 erschienen der Beschuldigte im Beisein seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ sowie der Staatsanwalt MLaw C. Hüsler als Vertreter der Anklägerin (Prot. S. 8). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet, übersetzt und begründet sowie anschliessend den Parteien schriftlich im Dispositiv in unbegründeter Form ausgehändigt (Prot. S. 17; act. 63). Da der Beschuldigte mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 22. November 2018

- 5 - erstinstanzlich zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 25 Monaten verurteilt wurde, ist das Urteil nachfolgend zu begründen (Art. 82 Abs. 1 lit. b StPO). B) Zuständigkeit 1. Örtliche Zuständigkeit Als Deliktort (Übergabeort) wird in der Anklageschrift bei beiden Delikten die Stadt Zürich, genannt (act. 23). Das Bezirksgericht Zürich ist daher gemäss Art. 31 Abs. 1 StPO örtlich zuständig. 2. Sachliche Zuständigkeit Da die Staatsanwaltschaft eine unbedingte Freiheitsstrafe von 20 Monaten beantragt (act. 23 S. 12 f.), ist das Bezirksgericht Zürich als Kollegialgericht gestützt auf § 27 lit. b Ziff. 1 GOG-ZH in

Verbindung mit § 22 GOG-ZH auch sachlich zuständig. C) Strafantrag Der angeklagte Tatbestand des Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB ist als Offizialdelikt konzipiert. Ein solches Verhalten ist demnach von Amtes wegen zu verfolgen. Entsprechend war kein Antrag im Sinne von Art. 30 ff. StGB erforderlich. D) Privatklägerschaft Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, welche ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO), wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 2 StPO). Mit Schreiben vom 8. Februar 2018 (act. D1/10/1) und 19. April 2018 (act. D2/14/1) orientierte die Staatsanwaltschaft die Geschädigten über ihre Rechte als Opfer im Strafverfahren. Mit Formular der Staatsanwaltschaft vom 11. Februar 2018 und 23. April 2018 verzichteten die Geschädigten B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ in der Folge jeweils darauf, sich am Strafverfahren

- 6 - als Straf- und Zivilklägerinnen zu beteiligen und sich somit als Privatklägerinnen im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO zu konstituieren (act. D1/10/2, D2/14/2 und D1/22). Die Geschädigten sind somit nicht Parteien des vorliegenden Verfahrens (Art. 104 StPO), sondern fungieren als Zeugen (Art. 105 Abs. 1 lit. c StPO). II. Sachverhalt A) Vorbemerkungen 1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich die dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfenen Tatbestände tatsächlich verwirklicht haben. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit diesbezüglich erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld des Beschuldigten hindeuten, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind indes nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können (BSK StPO-HOFER, Art. 10 N 58 ff.). Nur wenn sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag, kommt der begünstigende Grundsatz "in dubio pro reo" zur Anwendung. Hat das Gericht also erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel, so muss es den Beschuldigten freisprechen (BGE 127 I 38 E. 2a m.w.H.; BSK StPO-HOFER, Art. 10 N 61). 2. Stützt sich die Beweisführung sodann im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Steht Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen,

- 7 - welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Es darf nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden abgestellt werden, sondern auf die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer Analyse bzw. kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien, und dabei insbesondere auch auf sogenannte Individualitätskriterien, sowie auf das Fehlen von Lügensignalen grosses Gewicht zu legen ist (BSK StPO-HOFER, Art. 10 N 47, N 54 ff.; HAUSER, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich, 1974, S.

316; BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Aufl., 2007, N 310 ff.; BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81 [1985] S. 53 ff.). 3. Die wichtigsten Realitätskriterien sind dabei die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufes; konkrete und anschauliche bzw. detaillierte Wiedergabe des Erlebnisses sowie die Schilderung des Vorfalles in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selber miterlebt hat; Kenntlichmachung der psychischen Situation von Täter und Zeuge bzw. unter Mittätern; Selbstbelastung oder unvoreilhaft Darstellung der eigenen Rolle; Entlastungsbemerkungen zugunsten des Beschuldigten; Konstanz der Aussage bei verschiedenen Befragungen, wobei sich aber sowohl Formulierungen als auch die Angaben über Nebenumstände verändern können (HAUSER, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich, 1974, S. 316; MARTIN KAUFMANN, Beweisführung und Beweiswürdigung, Zürich/St. Gallen 2009, S. 205 ff). Andererseits sind auch allfällige Fantasiesignale zu berücksichtigen. Als Indizien für falsche Aussagen gelten Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen, Zurücknahme oder erhebliche Abschwächungen in den ursprünglichen Anschuldigungen, Übersteigerungen in den Beschuldigungen im Verlaufe von mehreren Einvernahmen, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten sowie gleichförmig, eingeübt und stereotyp wirkende

- 8 - Aussagen (BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Aufl., 2007, N 429 ff.). B) Dossier 1: Versuchter Betrug in Mittäterschaft 1. Anklagevorwurf Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten in ihrer Anklageschrift vom 19. Juli 2018 einerseits vor, der Beschuldigte habe sich am 29. Januar 2018 als Mittäter an einem versuchten "Enkeltrickbetrug" gegen die Geschädigte B. \_\_\_\_\_ in der Stadt Zürich beteiligt. Die Täterschaft habe am Telefon durch Vorspiegelung der wahrheitswidrigen Tatsache, dass die unbekannte Keilerin eine enge Bekannte der Geschädigten namens D. \_\_\_\_\_ sei, welche dringend bis 16:00 Uhr desselben Tages Fr. 180'000.– benötige, um eine angebliche Wohnungsversteigerung zu stoppen, wobei die Geschädigte das Geld am nächsten Tag zurückerhalten sollte, die Geschädigte in einen Irrtum über die wahren Umstände (Identität, Rückzahlungswilligkeit und Rückzahlungsfähigkeit) zu versetzen versucht und diese so dazu bewegen wollen, ihnen möglichst viel Bargeld zu überlassen und sich selbst in diesem Umfang am Vermögen zu schädigen. Dabei habe die Täterschaft die Absicht gehabt, das Geld, auf das sie keinen irgendwie gearteten Anspruch hatte, nie zurück zu zahlen, sondern damit sich oder einen Dritten unrechtmässig zu bereichern. Der Beschuldigte habe dabei als wesentlichen Tatbeitrag die wichtige Aufgabe des Chauffeurs an den und von dem ad hoc gewählten Übergabeort sowie des unmittelbar vor Ort tätigen Aufpassers im Rahmen der Geldübergabe übernommen, wodurch er den Mitbeschuldigten eine wesentliche Sicherheit zum eigenen Aktivwerden vermitteln wollte respektive effektiv vermittelt habe. Er habe seinerseits die Vorgehensweisen der Keilerin D. \_\_\_\_\_ sowie des Keilers E. \_\_\_\_\_ gekannt und gebilligt und sei deshalb mit sämtlichen Handlungen und Absichten derselben sowie mit den Handlungen und Absichten der Abholerin F. \_\_\_\_\_ ausdrücklich oder zumindest konkludent einverstanden gewesen und habe diese Handlungen als seine eigenen gewollt, sofern er nicht selber gehandelt habe, oder habe diesen unerlaubten Handlungen zumindest zum Erfolg verhelfen wollen. Infolge

- 9 - Aufdeckung des Irrtums durch die Geschädigte sei es zu keiner Übergabe respektive keinem Vermögensschaden gekommen, obwohl die Täterschaft alles getan habe, was nach ihrem Plan hierfür notwendig gewesen sei (act. 23 S. 2 ff.). 2. Beweismittel

## **E. 4.1**

### Tatkomponente

#### **E. 4.1.1**

Objektive Tatschwere Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist auch hier zunächst die Höhe der angestrebten Deliktssumme respektive das Ausmass des angestrebten Erfolges zu berücksichtigen. Die Täterschaft forderte bei Dossier 2 ursprünglich einen Deliktsbetrag von Fr. 170'000.– und erklärte sich zum Schluss mit einem Betrag

- 53 - von Fr. 60'000.– einverstanden. Es sollte mithin ein hoher Betrag betrogen werden. Bei der objektiven Deliktsschwere ist des Weiteren die Hinterhältigkeit der Vorgehensweise einzubeziehen. Bei diesen Enkeltrickbetrugsfällen werden nämlich – wie bereits erwähnt – die Schwächen sowie die Hilfsbereitschaft von älteren Menschen in einer perfiden Art und Weise ausgenützt, indem sich die Täterschaft durch eine taktische Vorgehensweise die Identität von engen Verwandten oder Bekannten anmasst und eine finanzielle Notsituation vortäuscht (vgl. hierzu Erwägung IV B) 3.1.1.). Zu beachten ist sodann, dass die Täterschaft eine bis ins kleinste Detail organisierte, arbeitsteilige und einstudierte Vorgehensweise an den Tag legte. Eine derart strukturierte Vorgehensweise zeugt von einer erheblichen kriminellen Energie, welche sich verschuldens- technisch straf erhöhend auswirkt. Im Rahmen der objektiven Tatschwere ist ferner auch hier zu berücksichtigen, dass ein solches Delikt (Enkeltrickbetrug) schwere finanzielle und psychische Folgen für die Betroffenen hat (vgl. hierzu Erwägung IV B) 3.1.1.).

#### **E. 4.1.2**

Subjektive Tatschwere In subjektiver Hinsicht ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte vorliegend mit direktem Vorsatz handelte (Erwägung III. B) 3.4.). Die Motive für die Tat sind auch hier nicht ganz klar, zumal der Beschuldigte zu seinen finanziellen Verhältnisse ebenfalls widersprüchliche Ausführungen machte (act. D1/7/4/1 S. 4 und act. 67 S. 5). Es ist aber aus denselben Gründen wie bei Dossier 1 wohl von einem reinen Profitstreben und daher rein egoistischen Beweggründen auszugehen (vgl. Erwägung IV. A) 3.1.2.). Letzteres ist bei der Bemessung der subjektiven Tatschwere entsprechend einzubeziehen. Stark strafmindernd zu berücksichtigen ist in subjektiver Hinsicht ferner die Tatsache, dass dem Beschuldigten vorliegend "bloss" Gehilfenschaft in einer untergeordneten und risikobehafteten Rolle als Chauffeur angelastet werden kann. Insgesamt ist das Verschulden als noch leicht zu werten.

- 54 -

#### **E. 4.1.3**

Versuch Als verschuldensunabhängige Tatkomponente ist strafmindernd schliesslich der Versuch (Art. 22 Abs. 1 StGB) zu berücksichtigen. Das Ausbleiben des Erfolges ist indes nicht dem Beschuldigten, sondern allein der Geschädigten zu verdanken, die vor der Geldübergabe eine "Quittung" verlangte, wegen des komischen Verhaltens der Abholerin skeptisch wurde und die Geldübergabe schlussendlich verweigerte (act. 23 S. 9; act. D2/7 S. 1 und act. D2/11 S. 7). Der Versuch kann dem Beschuldigten mithin nicht positiv angerechnet werden, weshalb er nur leicht strafmindernd zu gewichten ist.

## **E. 4.2**

Täterkomponente Was die Täterkomponente anbelangt, so wird hier vollumfänglich auf die vorherigen Ausführungen zu Dossier 1 (vgl. Erwägungen IV. B) 3.2.) verwiesen, zumal die

relevanten Täterkomponenten – einschlägige Vorstrafe und hartnäckiges Bestreiten – bei beiden Delikten deckungsgleich sind.

## **E. 5**

Asperation Wie sich nachstehend noch zeigen wird, ist lediglich eine Freiheitsstrafe in Betracht zu ziehen (siehe Ergänzung IV. C)). Gestützt auf die obigen Erwägungen (vgl. Erwägungen IV. B) 4.) erscheint, in Asperation von Haupt- und Nebendelikt (Art. 49 Abs. 1 StGB), eine Erhöhung der Strafe gemäss Dossier 1 von 20 Monaten auf eine Gesamtstrafe von 25 Monaten dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. C) Strafart 1. Bei der Wahl der Strafart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2). Im Lichte der Verhältnismässigkeit ist vorbehältlich besonderer Umstände die Sanktionsart zu wählen, die weniger stark in die persönliche Freiheit des

- 55 - Beschuldigten eingreift bzw. ihn am wenigsten hart trifft (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2). Die Geldstrafe stellt gegenüber der Freiheitsstrafe einen weniger massiven Eingriff in die Freiheit des Beschuldigten dar und ist deshalb grundsätzlich die mildere Strafe. 2. Was Dossier 1 anbelangt, ist von vornherein nur eine Freiheitsstrafe möglich, zumal Art. 34 Abs. 1 StGB als Höchstmass einer Geldstrafe maximal 180 Tagessätze vorsieht. Aufgrund der Schwere des Delikts, des hartnäckigen Bestreitens durch den Beschuldigten, seiner äusserst knappen finanziellen Mittel sowie der Tatsache, dass die beiden Delikte ein fast identisches Vorgehen betreffen, fällt eine Geldstrafe sodann auch für das Delikt gemäss Dossier 2 nicht in Betracht. Es ist gesamthaft mithin eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Der Beschuldigte ist gesamthaft zu einer Freiheitsstrafe von 25 Monaten zu bestrafen. D) Anrechnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft auf die Strafe an (OFK/StGB-HEIMGARTNER, StGB Art. 51 N 1). Der Beschuldigte befindet sich seit dem 29. Januar 2018, 15:25 Uhr, in Haft. Die ausgestandene Haft von 297 Tage ist dem Beschuldigten mithin auf die Strafe anzurechnen. E) Fazit Der Beschuldigte ist zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt 25 Monaten zu bestrafen. Die bis dato ausgestandene Haft von 297 Tage ist ihm auf die Strafe anzurechnen. V. Vollzug der Strafe 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder

- 56 - Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Für die auszufällende Freiheitsstrafe von 25 Monaten ist demnach der bedingte Vollzug in objektiver Hinsicht nicht möglich. Zu prüfen bleibt ein allenfalls teilbedingter Vollzug. 2. Ein teilbedingter Vollzug ist möglich bei einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Der unbedingt vollziehbare Teil darf dabei die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Des Weiteren hat sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate zu betragen (Art. 43 Abs. 3 StGB).

## **E. 10**

Der amtliche Verteidiger wird mit Fr. 28'720.90 entschädigt. Diese Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

### **E. 11**

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- 64 - - den Beschuldigen (übergeben); - die amtliche Verteidigung (übergeben); - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (übergeben); - das Migrationsamt des Kantons Zürich (per Fax, Fax-Nr. 043 259 88 13); und hernach als begründetes Urteil an - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat; sowie nach Eintritt der Rechtskraft an - das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, nebst Formular Löschung des DNA-Profiles, mit Vermerk der Rechtskraft; - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A; - das Migrationsamt des Kantons Zürich; - die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, gemäss Dispositivziffer 5 und 6; - die amtliche Verteidigung des Beschuldigten gemäss Dispositivziffer 5 bzw. betreffend Herausgabefrist.

### **E. 12**

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt.

- 65 - Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungs- erklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

### **E. 13**

Gegen Ziffer 10 dieses Entscheids kann von der amtlichen Verteidigung innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden. Zürich, 22. November 2018 BEZIRKSGERICHT ZÜRICH 3. Abteilung Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Vpr. lic. iur. Th. Kläusli MLaw D. Ferreira de Oliveira

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.